





**W**ir **F**riedrich Wilhelm  
 von Gottes Gnaden Königin Preussen,  
 Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs  
 Erztzammer und Ehrfürst, Souverain, Prinz  
 von Oranien, Neuschatel und Vallengin, zu Magde-  
 burg, Cleve, Julich, Berge, Stettin, Pommern  
 der Casubon und Wenden, zu Mecklenburg, an  
 Schlesien zu Grossen Hertzog, Fürst zu Vuren-  
 fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden  
 Schwerin, Ratzeburg und Moers, Strass zu Hohen-  
 zollern, Düppel, der Mark, Ravensberg, Hohenstein  
 Becklenburg, Lingen, Schwerin, Lüben und Leerdam, Mar-  
 quis zu der Vechre und Vlissingen, Herr zu Raven-  
 stein, der Lande Ostoch, Hargard, Lauenburg,  
 Gutow, Arlay und Breda. Bekennen hiemit  
 für uns, unsere Erben und Nachkommen, Könige  
 in Preussen, als Marggrafen und Erzfürsten zu  
 Brandenburg, und auch sonst antragen jeder männlichen.  
 Das Uns unsere Liebe getreue, der Samtliche  
 Minister, Rat, Räte, und alle andere Gewercks

Urk. H. H. H.  
 archiv  
 25.1



Wann ein junger Meister seine drei morgenfrischen verrichtet  
hat, so soll ihn das Handwerk an dem Tag sitzen lassen

- er Thunierden soll, zu dem aber nicht das (sonst) ...  
zu dem Ministerium (Magnum) will, (sonst) ...  
Zeigen, ob auch alle (nicht) ...  
7. Es soll dem Meister ungefordert in die Herberge oder in  
andere Häuser (Läden), nach der (sonst) ...  
andere (sonst) ... (sonst) ...  
Läden oder fremden (sonst) ...  
Zu dem, an sich (sonst) ...  
Läden, (sonst) ...  
mitgezogen (sonst) ...  
dann, eines (sonst) ...  
nicht (sonst) ...  
gestrat (sonst) ...  
und (sonst) ...  
gewärtigen. 8. Wenn ein fremder hier (sonst) ...  
werden will, (sonst) ...  
fast (sonst) ...  
9. Dann (sonst) ...  
welcher (sonst) ...  
und (sonst) ...  
fast (sonst) ...  
mit (sonst) ...  
Zu dem (sonst) ...  
alt (sonst) ...

am andern Morgen, welcher ihm wird an-  
geordnet werden, daß Meisterdint, als eine große Axt  
eine große Zimble, große Gabel, auch eine große Schüssel  
sich machen soll, und anfangs, lange und ein Jahr,  
daß er die Arbeit und Lust fertig, sein kann wie die  
sonst gebräuchlich gewesen ist, wie dann auch ein solches  
sich der Meister Sohn, ebenfalls sein vollkommenes  
Meisterdint gleich dem fremden machen muß.

10. Weil er dabei hülfe haben muß, so sollen die Meister gehalten  
sein, ihm so viel Gesellen zu lassen, als er verlangt,  
er muß, sie aber mit nötigen und nicht überflüssi-  
gen Essen und Trinken bei seiner Arbeit versorgen.

11. Den andern Tag frühe um acht Uhr soll es von denen Meistern  
besprochen werden, dafern aber jemand einigen Un-  
und freundschaft wolle dabei machen lassen, der soll ab-  
weihen oder abtreten, damit Unparteilichkeit geübt werde.

12. Wo er es in der Zeit nicht fertig machen kann, auch nicht  
gut gemacht hat, so soll er noch ein Jahr wandern,  
damit er besser werden möge, und muß dann auf  
eine Winterzeit noch mal Meister, und dann ein  
Jahr noch einmal machen, damit er nicht lang-  
samer Meister in dieser Stadt als Frankfurter  
an der Ober sein mögen.

13. Wo er aber bestanden ist, soll ihm ein Tag gelohnt werden,

Da er bei der Versammlung der Bürger, Gemein, Vollsständigen  
Meister gestanden wird, so kann er sich nicht  
nicht für abhängig von der Stadt, sondern  
von dem Land, in dem er wohnt, und von dem  
Magistrat approbiert worden, muß auch alsdann  
so fort Bürger werden;

14. Auch giebt er wegen des Weiller Rechts Reunthaler in die Stadt  
und des Meisters Wiltbe und Bürger Deuts thaler, da  
mit die für den Fremden sich allezeit in Stadt zu  
halten und zu wohnen haben. Diese Gelder aber, sollte  
zu Kriegen, Füssen und Sanften, sondern zu Noth  
dringlichen Ausgaben, Insonderheit zu Noth für  
Armen, Waisen und Jellen, angewandt werden.

15. Die Eisen- und Eisen Schmiede verfertigen insgemein  
in Eisen ihre Arbeit also. Allen Eisen Schlag an  
Werkzeugen, in der Fortification und Brücken  
Arbeit, Sonst Artillerie und Pavetten beschlagen  
wie auch Wagen und alle andere zugehörige Arbeit  
wie sie zum Feldzug gebraucht wird, Sonst an  
Rüstungen, Chaisen, Post und allerley Wagen, die sie  
haben wie die wollen ganz fertig, was darzu  
gehört mit allen Eisen, Noth allerley Pa-  
ren, Klein Paßen, Stahl Ringe und Stangen

3  
Beschlager, Noth Einfließen und Dinge so zu Grotten  
gab angesetzt werden, dem furcht, Stützen, Wasser  
Ehnen, Dichtungen und furcht, Grotten, auch  
alles was zu furcht Instrumenten gab angesetzt  
wird, Noth Grund Noth Wägle, Dichtungen und  
Wasser Dichtungen beschläge, damit man das Was-  
ser aus dem fundament der Gebäude ziehen muß,  
ja auch die kleinen Beschläge womit das Wasser ver-  
salten wird, wie auch alle schwarze Arbeit in  
Ober Gebäuden, als Anker, Klammern, Goltzen,  
Eritz Roppe auch Wunden beschläge, an Rängen  
Arbeit, Erath Wische, Erath Leide und Erath  
Küsten, furcht Zangen, Ofen Gabeln, Vordrücke,  
Noth und Erath Meister, Noth an Wasser Zang,  
Axlen, Beulen, wie die Wäner Zimmer und andere  
Einte gab ansetzen, Noth allerhand Gabeln, Densen  
furcht Meister, furcht Meister, Erath, Dichtungen  
und allerhand Wäner, Erath und alle furcht  
Arbeit, große und kleine Kotten und alle Kotten  
Arbeit, die furcht Wäner wie sie auch Kotten,  
Noth allerhand Erath Wäner und allerhand furcht  
und furcht große und kleine zu binden, Noth alle  
Dichtungen Arbeit, große und kleine, auch Wasser Dichtungen

sind nach dem zu gehorcht.

16. Es sollen alle Jahr Vier Quartale gehalten werden, da ein Jurander sich einfinden muß, da aber einer oder der andere für deutlich freymacht oder abgebligte Eszachen oder aufschuldigung sind abgibtung eines Quartal großem Ausbleibe der soll nicht nachgezogen werden, bis er sich selbst wieder angiebt, alsdann er nach befinden seiner Strafe zugewandt soll.

17. Auch müssen die Jüngsten Meister bei der Zusammenkunft, die Landwehr so geschaffte Einmütig vorrichten, bei Acht großen Strafen in die Arme einlegen, so aber einer von ihnen nicht kommen konnte, muß er bei Zeiten einen anderen an seiner Stelle für sich erbitten.

18. Eine Wittwe hat nach ihres Mannes Tode Freiheit, das Landwehr fortzusetzen, jedoch muß sie die Landwehr so gesetzte halten.

19. Bei der Zusammenkunft soll keiner Flüchen oder dem Heiligen Gott lob lästern, oder sonst das heilige Mißbrauchen, auch keiner den anderen mit

4  
sich fündigen oder schlichtungsfähigen Worten angreifen,  
daß, nach dem Tode, noch beschaffenheit des Verbringers  
aber ist aber Obzigkeit anzuziehen.

20. Damit auch Keiner den andern sein Gelinde ent-  
führe, so soll dann Gefellen, welcher Abschied  
nimmt, dem Meister wieder Arbeit geben, er  
sich dann zuvor ein Jahr aus der Stadt gehen-  
lassen, weil auch öfters die Gefellen sich unter-  
lassen, denen Meistern zum Verdruß, Abschied zu  
nehmen, wenn einer am meisten Arbeit hat, oder  
wenn einer Gefellen zu bekommen seyn, so sol-  
len die Gefellen gehalten seyn, denen Meistern  
14 Tage vorher die Arbeit anzuzusagen.

21. Es soll kein fremder einige fertige Waaren außer  
dem Jahr Messen und Saben, noch damit  
hausieren gehen.

22. Es soll kein Meister den andern um seines Nutzens  
Willen bei andern Leuten Verdinglingen  
verleihen, seine Arbeit laden, ob sich irgend  
dann vom Lande aus aufgetragen, daß er

Er-sichtlich an, soll, bei Strafe eines Pfandes,  
Z. 3. Allenweil auch die Land. Schiedsleute diese Stadt  
sammeln, mit einem gewissen Stadt Meistern  
halten sollen, so soll kein Schmidt auf den  
nächstem Dorf kommen, und zwar mindestens auf  
zwei Meilen Hofraum, er habe sich von einem  
Handwerk in der Stadt Frankfurt hingerufen.

Z. 4. Wenn sich einige Untersteter wollen fischeren  
zu treiben, so soll die obige Zeit gütlich  
verfügt werden, daß die selbe und zwar so viele  
militärisch als civile von früher an  
sich erst in der Stadt sich anstellt, oder  
unter solchen Schutz steht, anfallen. Wie  
dann dieser Güter werden kann, bis er Mei-  
ster ist, daß man, so, ob er auch bestanden kann,  
damit sich tüchtige Meister in dieser Stadt  
und Vorstädte setzen mögen, doch muß er  
sofort das Bürgerrecht, gewinnen.

Z. 5. Wenn ein Meister oder Meisterin zur Erde bestat-  
tigt werden soll, so müssen die Meister  
nachfolgen, der Strafe zwei großen in  
dem Bürger, falls sie nicht ausbleiben.

- ...sich an ... lassen, 26. Es hat und soll hinfüro  
... in hiesiger Stadt noch auch  
... worden, wo sie nicht vorher des  
Magistrats Deputirter nach dem es der Wogen ...  
... und die Alten des Gewerks beaufsichtigt, und ofter alle  
... zu ...; 27. So soll kein Feind, oder  
... nicht das Marktrecht in hiesiger  
Stadt gewonnen hat, befehlet sein, ein ...  
Stadt aber vor den Thoren aufzuhalten, bey Straßwehen ...  
... zu ... und soll ihm die Aufzehrung ...  
auf Befehl der Obrigkeit, wo solche geschehen ...  
28. ... in hiesige Stadt,  
... Wagen noch ... befehlagene ...  
... zu ... werden, weil dadurch  
... alle ...  
... zum  
... werden mochte, hat der Magistrat  
aufzuhalten des ... Arbeit ...  
... zu geben.  
29. Es soll auch Niemand, wer der auchley aus hiesiger Stadt,  
... mit ...  
... zu ...  
... zu befehlagenden,  
... soll die Arbeit ...  
... gegeben werden.

30. Weill auch bis daher dem Schmiedegewerck ein großer ab-  
bruch in ihrer Nahrung zugehört, da man von fremden  
und überflüssigen Orten und Zerstörung in gar großer Man-  
telat die Axten, Beyle, füllet Meßer, Säusen, färdin, Linge-  
ren, Haden, Krochsen, bratzstische Mist Gabeln, raden  
Nägel, Fußstirn, groß und kleine Ratten fischer  
zum Verkauf gebracht, so soll solches außer dem ab-  
sichtigen Meßerfamer nicht mehr verstatet werden.

31. Auch sollen die Schlosser, Ruckler, dieckel und Nagel Schmiede  
nicht belüßt seyn, von dem Gutrecht der hiesigen  
und Wälden Schmiede einige gefallen in Arbeit zu  
nehmen, sondern wann sie gefallen benötigt  
sind, müssen sie einzig und allein ihre Gefallen  
geben, und damit arbeiten, und zwar ins-  
voll der jungen Meßer der darwider handelt in denen  
Hof und der Gefall in der Hofstrasse verfallen  
seyn, welche halb den Armen und halb dem  
darwider Gutrecht sumfallen so le.

32. Soll auch denen dieckel und Nagel Schmieden  
nicht erlaubt seyn, darwider Arbeit zu ma-  
chen, noch anderwärts verstaten zu la-  
sen, als Holz, Axt, sen, Beyle, und derglei-  
chen, was nicht ihre Arbeit ist, und müssen

ausgesprochen, und da Landesherrliche Gesellen, in  
 der obigen Straße.

Da auch die obige Richter Stadt, von auswertigen  
 Leuten, Schuppen, Spaden, zum täglichen Verkauf  
 führen, worin auch davon gewisse Meistern der Kunst,  
 und Waffenschmiede großer abbreich geschicket,  
 so soll in Kunstliche davon täglich nicht verachtet  
 werden, dergleichen Waaren meist zu führen,  
 ob sich kann, daß die solich von davon gewisse Meistern  
 Dingen nehmen und verfertigen lassen.

Wenn Wir dann dieses ihr allerunterthänigstes  
 Bitten und Bitten der Billigkeit gemäß  
 und dem gemeinen Nutzen vorträglich zu  
 seyn befunden, auch ohne daß Unserer  
 Frauen Antertugenden Wollthat und Kunst  
 nehmen zu befehlen, alles Geringst Voll,  
 gungst seyn; Also haben Wir  
 solichem schon allergnädigsten Bitten  
 in Gnade vollen und fast gegeben,  
 Ihn demnach daselbst als E. H. W. Fürst und  
 Landesherr Confirmiren, So Kräftigen  
 und Träffigen nicht allein obinscribte

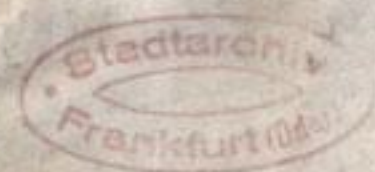
Articul und Landmanns Ordnung  
in allen puncten mit Clausulen  
von Privilegien und Exemtionen auch  
die Meister des Meißel und Waffens  
Schmiede Gewerke zu Frankfurt an der  
Oder damit allenthalben, und in allen  
Markt, von Oben mit und Landes Herrn  
sich zu verhalten, durch diese Unserer  
von Einseit, Allenthalben wie vorstet.  
Wir und Unserer Rath Kommen, Könige  
in Preussen, alle Marggrafen und Für-  
fürstentüm Brandenburg, wollen Sie auch  
auf der folgenden freien allerorts  
Häufigkeit gesondert dabei jederzeit aller  
Gewalt Dignitäten, Landherren, und  
sonst, Gestalt Wir dann Unseren Samt  
marggrafen, Altherren, und Räte, den Ma-  
gistrat und Rathen zu Frankfurt  
an der Oder hiermit aller Gewalt Unser  
Policey und Land Räte den selben  
Districts aber sonst, Ansehen, solches  
an Unserer dass gleichfalls zu thun, und

Wir Impetranten dasu vordem in Privileg  
unserer Erbschaften noch benutzlich zu  
zu lassen, Gekrönlich sonder Zweifel,  
Indoch Ulub an Unse, und sonder Jure  
Männiglichem an Jure, Konstitution, und  
Wir behalten uns auch hier bei, die Privileg, und  
dieses Privilegium oder Confirmation, alle  
mahl nach Erbschaften, und Jure, und  
Jure, zu ändern, zu mindern, zu erhöhen,  
zu cassiren, und aufzuheben. In welchem  
mit Unse, anhangenden Lohn, die  
besiegelt, und gegeben zu Berlin, den 27sten  
January, nach Christi Geburt, im 17ten  
Siebenhundert und siebenzehenden Jahre.

L. W. von

Johann Bergius  
Secretarius

Confirmatio Artie  
des Sämtl. Landesherrn  
König von Preussen  
an d. Oder, aber ohne Jure, und





Stadlarchiv  
Frankfurt

Mik. Hdw  
Stadlarchiv  
Frankfurt  
28, 1



Stadtsarchiv  
Frankfurt

Mrk. Hdw  
Stadtsarchiv  
Frankfurt  
28, 1